

Drucksache Nr. 552/2016-2021

In den	öffentlich	nicht-öffentlich	Sitzung am
Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof	X		11.09.2018
Ortsrat Gestorf	X		12.09.2018

Mitteilung der Verwaltung

Straßenausbaubeiträge für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Zeitplan:

Die Arbeiten zur Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED wurden im Juni 2018 begonnen und sollen insgesamt bis November 2019 abgeschlossen sein. Die Umrüstung erfolgt zunächst im Stadtgebiet Springe, anschließend in Bennigsen. Im 4. Quartal 2018 wird es zu ersten Montagearbeiten auch in den übrigen Stadtteilen kommen. Im 1. Halbjahr 2019 wird die Montage der neuen Leuchtenköpfe abgeschlossen sein.

Im Anschluss folgen noch einige Arbeiten am Leitungsnetz und an der Beleuchtungssteuerung, so dass bis Ende 2019 die vollständige Umrüstung abgeschlossen sein wird.

Grundsätzliches:

Gemäß den §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) können die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern durch Satzung erheben. Durch Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung (StrABS) Mitte der 1970er Jahre bzw. jetzt der Straßenausbaubeitragssatzung wkB (ABS wkB) hat sich die Stadt Springe selbst gebunden und ist somit verpflichtet, Beiträge zu erheben, sobald es sich um beitragsfähige Maßnahmen handelt. Solange die Satzungen gelten, sind seitens der Verwaltung Beiträge zu erheben.

Ob eine beitragsfähige Maßnahme (Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtung) vorliegt, muss Straße für Straße anhand der örtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Hierbei besteht allerdings seitens der Verwaltung kein Ermessensspielraum.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung:

Eine – beitragspflichtige – Erneuerung der Straßenbeleuchtung liegt vor, wenn die übliche Nutzungsdauer nach weit mehr als 30 Jahren abgelaufen ist und die Gemeinde öffentliche Fördermittel für die Erneuerung in Anspruch nehmen kann.

Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 29. Februar 2012 – 3 B 16/12) den Antrag eines Anliegers auf vorläufigen Rechtschutz abgelehnt.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung:

Eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt nach dem VG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 30. Januar 2017 -9 A 158/15) u.a. bereits vor, wenn durch die Ausbaumaßnahme eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird, etwa durch eine Vermehrung der Zahl der Leuchten oder eine Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchten. Kriterien für eine Verbesserung sind dabei Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit der Beleuchtung und Blendungsbegrenzung, wobei nicht alle Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Durch die bei den LED-Leuchten mögliche Lichtlenkung kann sich die Beleuchtungsstärke auf der jeweils beleuchteten Fläche deutlich erhöhen, weil das Licht gezielt auf eine bestimmte Fläche ausgerichtet werden kann.

Verbesserung einer Teilreinrichtung:

Eine beitragsauslösende Verbesserungsmaßnahme bei der Straßenbeleuchtung kann sich nach der gängigen Rechtsprechung auch auf Leuchtkörper, Masten, aber auch selbst auf Stromleitungen allein beschränken. Sie haben die erforderliche selbständige Funktion, so dass etwa eine Ersetzung von Freileitungen durch Erdverkabelung eine Verbesserung ist. Eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung ist auch dann gegeben, wenn eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird. Eine selbständige Funktion in diesem Sinne haben aber auch nur die Leuchtenköpfe selbst, wenn wie hier der komplette Leuchtenkopf einschließlich des Reflektors ersetzt und auf den vorhandenen Mast aufgesetzt wird; dies stellt sowohl qualitativ als auch funktional eine erhebliche Maßnahme dar, die deutlich über eine reine Instandsetzung und Unterhaltung wie beim Austausch einzelner Leuchtmittel hinausgeht.

Auch ohne die Einführung der wiederkehrenden Beiträge hätte für jede Straße eine Prüfung und bei positivem Prüfungsergebnis eine Einzelabrechnung erfolgen müssen.

(Springfeld)
Bürgermeister